

Stud. jur. Simon Sieweke, LL.B., Universität Greifswald*

Mitwirkungsverbote bei Entscheidungen des Studierendenparlaments

Leitsatz: Das kommunalrechtliche Mitwirkungsverbot ist im Wege der Analogie auf die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments anzuwenden.

Entscheidung des Rektors als Rechtsaufsicht der Studierendenschaft vom 30. Juni 2005

Sachverhalt

Nach der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald entscheidet das Studierendenparlament über die Höhe der Aufwandsentschädigungen der AStA-Referenten. Das Studierendenparlament besteht aus 21 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Abstimmung vier gleichzeitig dem AStA angehörten. In der Sitzung des Studierendenparlaments vom 21.06.2005 entschied das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder den AStA-Referenten ihr Stimmrecht bei der Frage der Aufwandsentschädigungen zu entziehen. Ein Ausschluss von der Debatte selbst erfolgte nicht. Begründet wurde dieser Ausschluss mit einer analogen Anwendung von § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wo ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter normiert ist. Die Satzungen der Studierendenschaft enthalten keine entsprechenden Regelungen. Mit Schreiben vom 22.06.2005 wandten sich zwei der betroffenen AStA-Referenten an die Rechtsaufsicht, um die Rechtswidrigkeit des Stimmentzuges feststellen zu lassen.

Einführung in die Problematik

Die sog. verfasste Studierendenschaft ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.¹ Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer eigenen Satzungen unter der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung und des Staates. Nach § 24 Abs. 1 S. 1 LHG M-V gehören ihr alle Studierenden der jeweiligen Hochschule an. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Zwangsmitgliedschaft ist umstritten.² Die Studierenden-

schaft hat regelmäßig mindestens zwei Organe, den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und das Studierendenparlament. Die Studierendenschaft ist vollständig Teil der Exekutive.³ Das Studierendenparlament ist daher wie die Gemeindevertretung⁴ kein Parlament im staatsrechtlichen Sinne.

Darstellung und Analyse

Die Rechtsaufsicht stellte zunächst klar, dass die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zum Mitwirkungsverbot keine Aussagen trifft.

„Diese Regelungslücke ist im Wege der Analogie zu schließen, da es sich um eine Lücke handelt, die einer Regelung bedürftig ist (planwidrige Regelungslücke).“

Nicht thematisiert wird im Anschluss die Frage, ob nur bei ausdrücklicher Normierung ein Mitwirkungsverbot bejaht werden kann. Für Abgeordnete in Bundes- und Landtagen wird dies gefordert.⁵ Beim Studierendenparlament handelt es sich aber nicht um ein Legislativorgan, weshalb die strengen Anforderungen für ein Mitwirkungsverbot in Bundestag und Landtagen nicht übertragbar sind. Auch ohne ausdrückliche Normierung kann daher ein Mitwirkungsverbot für Mitglieder des Studierendenparlaments bestehen.

Weitere Voraussetzung für eine Analogie ist eine vergleichbare Interessenlage. Dazu weist die Rechtsaufsicht in ihrer Entscheidung darauf hin, dass neben der Regelung in der KV M-V auch § 20 Abs. 1 VwVfG M-V vorschreibt, dass in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden darf, wer selbst Beteiligter ist oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Beide Vorschriften sind nach h. M. eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsprinzip.⁶ Der „böse Schein“ möglicher Parteilichkeit soll vermieden werden.

„Im Einzelfall muss daher die Mandatsausübung zurücktreten. Diese Grundsätze sind im Wege der Analogie auf die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments anzuwenden.“

Nicht hingewiesen wird darauf, dass Studierendenvertreter genauso wie Gemeindevertreter Entscheidungen treffen, die die vergleichsweise wenigen Mitglieder ihrer Körperschaft betreffen. Die Möglichkeit der Betroffenheit liegt daher häufig nahe. Somit ist sowohl bei Gemeinde-

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) im 9. Semester an der Universität Greifswald. Beide Beiträge wurden lektoriert von Lena Foljanty, wiss. Mit. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie (Prof. Dr. Joachim Lege) der Universität Greifswald.

1 Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 940.

2 Die Verfassungsmäßigkeit bejahen: BVerfG, NVwZ 2001, 190 (191); BVerwG, DVBl 1999, 1588; Andreas Reich, HRG-Kommentar, 8. Aufl. 2002, § 41 Rn. 1; Hans Blasius, Rechtsfragen der verfassten Studentenschaft, VR 1985, 317 ff.; die Verfassungsmäßigkeit lehnen ab: Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2004, § 23 Rn. 43; Hartmut Krüger, in: Christian Flämig et al. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Band, 2. Aufl. 1996, S. 581 ff.; Wilhelm Wahlers, die verfasste Studenten-

schaft als rechtliches und hochschulpolitisches Problem, NVwZ 1985, 804 f.; Thieme, Fn. 1, Rn. 944 ff.

3 Thieme, Fn. 1, Rn. 958.

4 Hubert Meyer, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2002, Rn. 306.

5 Norbert Achterberg, Abstimmungsbefugnis des Abgeordneten bei Betroffenheit in eigener Sache, AöR 109, 523.

6 Vgl. BVerwGE 70, 143; Ferdinand Kopp/Ulrich Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 20 Rn. 6; Michael Sachs/Heinz Bonk, in: Paul Stelkens et al. (Hrsg.), VwVfG, 5. Aufl., § 20 Rn. 1.

vertretern als auch bei Mitgliedern des Studierendenparlaments die Objektivität der Entscheidung in höherem Maße gefährdet. Es besteht demnach eine vergleichbare Interessenlage, so dass eine analoge Anwendung im Ergebnis richtigerweise bejaht wird.

Daran, dass die Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 KV M-V analog erfüllt sind, hat die Rechtsaufsicht zu Recht keine Zweifel.

„Die Möglichkeit der Erlangung eines Vorteils der AStA-Referenten bei einer Beschlussfassung über Fragen der Aufwandsentschädigung liegt auf der Hand.“

Zum Abschluss stellt die Rechtsaufsicht klar, dass die betroffenen Mitglieder von der Entscheidung auszuschließen sind. Der Ausschluss erfasst dabei alle vorbereitenden Handlungen, wie z.B. Sitzungen des Haushaltsausschusses. Damit orientiert sich die Rechtsaufsicht auch bezüglich der Rechtsfolgen des Mitwirkungsverbot an der KV M-V.⁷ Im Ergebnis war die Maßnahme des Studierendenparlaments in der Sitzung vom 21.06.2005 damit rechtmäßig. Zusätzlich wies die Rechtsaufsicht darauf hin, dass die AStA-Referenten von der Debatte auszuschließen sind, was in der endgültigen Abstimmung auch geschehen ist.

7 Vgl. Meyer, Fn. 4, Rn. 350.

Stud. jur. Simon Sieweke, LL.B. Universität Greifswald*

Wahl eines geschlossenen Bachelor-Fachmoduls

Leitsatz: Die Universität muss sicherstellen, dass die Studierenden ihr mit der Immatrikulation begonnenes Bachelor-Studium zu den damals gültigen Bedingungen, d.h. auch mit den damals angebotenen Fachmodulen, beenden können.

VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2005, 6 B 1740/05

Sachverhalt

Die Antragstellerin begann im Wintersemester 2004/05 ihr Magisterstudium in Skandinavistik, Deutsch als Fremdsprache und Erziehungswissenschaften an der Universität Greifswald. Zum Sommersemester 2005 wechselte sie in den Bachelor-Studiengang mit dem ersten Fachmodul Skandinavistik. Das zweite Modul wird zum dritten Semester gewählt. Welche Fachmodule der Bachelor-Student wählen kann, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bache-

lor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald (GPB). Danach kann u.a. auch Erziehungswissenschaften gewählt werden. Die Antragstellerin bewarb sich daher im zweiten Semester für den Studiengang Erziehungswissenschaften als zweites Fachmodul. Mit Senatsbeschluss vom 15.07.2005 und Beschluss des Rektorats wurde die Aufhebung des Studiengangs Erziehungswissenschaften zum Wintersemester 2005/06 beantragt. Dem stimmte das Bildungsministerium am 12.07.2005 zu. Mit Hinweis auf diese Schließung wurde ihr Antrag am 04.08.2005 abgelehnt. Dagegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein, über den zum Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht entschieden war. Mit Schreiben vom 10.08.2005 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Einführung in die Probleme

In den vergangenen Jahren hat es in fast allen Bundesländern einen Personalabbau an Hochschulen gegeben,¹ der regelmäßig zur Schließung von Studiengängen geführt hat. Inwiefern die Studierenden der geschlossenen Studiengänge ihr Studium noch beenden können, führte zu stetigem Streit zwischen Hochschulleitung und Studierendenvertretung. Einigkeit besteht darin, dass mit der Zulassung eines Studierenden die Garantie der Chance zur Durchführung und Beendigung des Studiums unabdingbar verknüpft ist. Alles andere wäre mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip ebenso wenig vereinbar wie mit dem Grundrechtsschutz der Studierenden aus Art. 5 Abs. 3 GG.² Ob allerdings damit das Recht verbunden ist, an der Universität sein Studium zu beenden, an der man es begonnen hat, ist zweifelhaft. Doch legt das Gebot des schonenden Vertrauensschutzes Abwicklungsfristen nahe, um Reibungsverluste zu vermeiden und eine Studienplanung nicht zu durchkreuzen. Daher wird man eine Übergangsfrist von mindestens sechs Semestern gewähren müssen, um jedenfalls die Durchführung der Zwischenprüfung oder den Abschluss des Bachelors zu gewährleisten.³

Darstellung und Analyse

Das Verwaltungsgericht bejaht die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs:

„Aus dem in Art. 12 GG verbürgten Recht auf Zulassung zu einem Studium seiner Wahl folgt auch das Recht des Studenten den bereits begonnenen Studiengang – auf Grund von Vertrauens-

* S. vorausgehenden Beitrag.

1 Allein im Jahre 2004 haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Kürzungen ihrer Hochschulausgaben für die nächsten Jahre zwischen 5 und 10 Prozent beschlossen.

2 Ingolf Pernice, in Horst Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl., Art. 5 Rn. 28; Ulrich Hufeld, Rechtsfragen zur Schließung von Studiengängen und Fakultäten, DÖV 1997, 1033.

3 Hufeld, Fn. 2.